

## **Prüfprotokoll (Bauleitplanung)**

Bearbeiter: *B. Schewe*

### **Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen**

Az. (UNB): 6713AS015\_25

Planung: B-Plan Nr. 13.W.189 „Wohngebiet Nobelstraße“

Planungsträger: *Hanse- und Universitätsstadt Rostock* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom: *06.02.2025*

Verfasser Artenschutzbeitrag: *Umwelt & Planung*

#### **1. Datenbasis, Vollständigkeit und Prüffähigkeit**

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung				Prüfrelevante Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen / Ermittlungen ...		
Artengruppe  Zutreffendes ankreuzen	Relevanz- prüfung	Potentialab- schätzung	Erfassung/ Kartierung	Nicht betrachtete Arten oder Artengruppen	... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu tatsächlichen Vorkommen	... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu potentiellen Vorkommen
Vögel	X		X			
Säugetiere	X					
(Fledermäuse)	X		X			
Reptilien	X					
Amphibien	X		X			
Fische	X					
Schmetterlinge	X					
Käfer	X					
Libellen	X					
Weichtiere	X					
Pflanzen	X		X			
Insekten	X					

Die vorgelegte Auseinandersetzung war prüffähig. (weiter mit 2.3.5)

Die vorgelegte Auseinandersetzung war nicht prüffähig. (weiter mit 3.1. oder

Die Angaben für eine ausreichende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sind auf Artebene durchzuführen. Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im AFB.

## **Behördliche Prüfung und Abgleich mit dem vorliegenden Erkenntnisstand**

Folgende Mängel wurden vor dem Hintergrund des in der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstandes festgestellt:

Lfd. Nr.	Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr.:	Arten / Artengruppe	Prüfung des Vorliegens der Verbotstatbestände sowie der Eignung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen
1	1	Knoblauchkröte	<i>Die Dauer und Erfolg der Umsetzung von Maßnahme V<sub>AFB5</sub> ist nicht eindeutig.</i>
2	2	Fledermäuse	<i>Im Textteil (S. 36) wird die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> (fledermausfreundliches Lichtmanagement) zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen von Fledermäusen genannt. Laut Maßnahmenblatt ist die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> eine Bauzeitenregelung. Beeinträchtigungen durch Licht werden bei Einhaltung von V<sub>AFB3</sub> und V<sub>AFB4</sub> dennoch vermieden.</i>

Im Übrigen sind keine inhaltlichen oder rechtlichen Mängel erkennbar. (weiter mit 3.)

### **2. Prüfergebnis** (zutreffendes ankreuzen)

Die Prüfung der vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung sowie der Abgleich mit dem der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstand hat folgendes Ergebnis:

- 3.1.  Die vorgelegte artenschutzrechtliche Auseinandersetzung war nicht prüffähig. Die unter 1. genannten prüfrelevanten Unvollständigkeiten sind abzarbeiten und die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erneut vorzulegen. (weiter mit 4.1.)
- 3.2.  Die Planung führt bei Realisierung der einzelnen Vorhaben voraussichtlich nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (weiter mit 4.2.)
- 3.3.  Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auf Planungsebene ausgeschlossen werden. (weiter mit 4.3.)
- 3.4.  Für folgende mit der Planung verbundenen Maßnahmen kann laut Erkenntnisstand der Behörde auch unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr. gem. Nr. 2	Begründung
V <sub>AFB5</sub>	<i>Der langfristige Erfolg der Maßnahme ist sehr ungewiss, da auch nach einigen Jahren noch von Rückwanderungen von Knoblauchkröten in das Vorhabengebiet auszugehen ist.</i>

Für den Planungsträger bestehen folgende Möglichkeiten:

- a)  Überarbeitung des Maßnahmekonzepts und Durchführung vollständig geeigneter Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)
  - b)  Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung mit Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (weiter mit 4.4.)
- 3.5  (nur bei Planungen, deren Vorhaben weitere Planungs-oder Genehmigungsschritte mit obligatorischer artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung erfordern) Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Beachtung dieses Prüfergebnisses im Rahmen anschließender Verfahrensschritte, z.B. Bebauungsplan, Vorhabengenehmigung (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung )

**Hinweis zu den Möglichkeiten des Planungsträgers:**

Soweit die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände auf einer Potentialabschätzung beruht, besteht zwar artenschutzrechtlich die Möglichkeit, vor Durchführung der konfliktartigen Maßnahme selbst die konkrete Erfassung nachzuholen. Die zur Planrechtfertigung erforderliche Rechtssicherheit über die Vollzugsfähigkeit der Planung ist damit zum Erlasszeitpunkt jedoch nicht gegeben.

**3. Verfahrensfolgen**

- 4.1.  Die Vollzugsfähigkeit der Planung kann angesichts prüfrelevanter Unvollständigkeit der bisher vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung nicht bestätigt werden.
- 4.2.  keine Festsetzung von artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Begleitmaßnahmen in der Bauleitplanung
- 4.3. Aufnahme folgender Festsetzungen in die Bauleitplanung:
  - Festsetzung der Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung
  - Festsetzung der ergänzend zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung erforderlichen Auflagen gemäß Nr. 4 dieses Prüfprotokolls
  - Festsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Artenschutzfunktionen (Sicherung der Maßnahmen und Monitoring)
- 4.4.  Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene der Planung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

**4. Ergänzende und erforderliche Auflagen für die Festsetzung der Planung**

Lfd.Nr. gem. Nr. 2	Auflage	Zeitraum	Begründung
V <sub>AFB</sub> 5	Die Maßnahme ist mit folgender Ergänzung umzusetzen: Neben den Amphibienschutzzäunen an den nachgewiesenen und potenziellen Laichgewässern ist auch westlich und		

Lfd.Nr. gem. Nr. 2	Auflage	Zeitraum	Begründung
	südlich entlang der Plangebietsgrenze ein temporärer Amphibienschutzzaun zu stellen. Der Abfang der Amphibien sowie der Funktionserhalt des Amphibienschutzzaunes ist aufrecht zu erhalten, bis in Abstimmung mit der UNB das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen werden kann. Ein Monitoring von zurückwandernden Knoblauchkröten ist über mindestens 3 Jahre durchzuführen. Ein Monitoringbericht ist der UNB jeweils zum Jahresende zu übermitteln. Entsprechend der Ergebnisse aus den Monitoringberichten ist das Monitoring ggf. fortzuführen, bis das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs. 1 ausgeschlossen werden kann.		
V <sub>AFB</sub> 1 bis V <sub>AFB</sub> 4 + V <sub>AFB</sub> 6 bis V <sub>AFB</sub> 8	Die Maßnahmen sind entsprechend des AFBs umzusetzen.		
CEFA <sub>FB</sub> 1- CEFA <sub>FB</sub> 4	Die Maßnahmen sind mit folgender Ergänzung umzusetzen: Für die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind die Flächen als auch die Art der Bewirtschaftung in einem städtebaulichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer und Bewirtschafter zeitnah festzuhalten.	Vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten	

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten und in die Planung zu integrieren.

Lfd.Nr. gem. Nr. 2	Maßnahme	Zeitraum	Begründung

\*Die weitere Maßnahmenbeschreibung ist den Maßnahmenblättern des Artenschutzfachbeitrages zu entnehmen.

Es liegen Daten aus Bestandserfassungen im Rahmen des Bebauungsplanes 13.W.189 „Wohngebiet Nobelstraße“ vor. Die formale Bearbeitung des AFB beinhaltet eine tabellarische Relevanzprüfung, welche vollständig abzuarbeiten ist. (siehe u.a. Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (Froelich & Sporbeck 2010). Die Maßnahmen sind im B-Plan 13.W.189 „Wohngebiet Nobelstraße“ zu berücksichtigen.

Rostock, den 24.04.2025

Bearbeiter: gez. B. Schewe